Abweichungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Feldatal über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) i.d.F. vom 18.Juni 1999

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal, Landkreis Vogelsbergkreis, in ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgende

Abweichungssatzung zur obigen Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

beschlossen:

Abweichungssatzung

§ 13

Für den Ausbau der Straße „Auf den Biegen“ im Ortsteil Köddingen werden folgende von § 13 der Erschließungsbeitragssatzung abweichende Herstellungsmerkmale festgestellt:

> Abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung wird in der Straße „Auf den Biegen“ im Bereich der Straßenparzelle, Gemarkung Köddingen, Flur 1 Nr. 254/2 und 254/3, vor dem Bereich der Grundstücke Flur 1 Nr. 166, 167 und 170 ganz und gegenüberliegend vor dem Bereich der Grundstücke Flur 1 Nr. 162, 163 und 165 teilweise auf das Anlegen eines Gehweges verzichtet.

Diese Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Feldatal i.d.F. vom 18.06 1999 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldatal, den 09.11.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

(Siegel)

gez.
(Offhaus)
Bürgermeister